

Stellungnahme zur Überarbeitung der EU Richtlinie 2011/93/EU

Freiburg, 10. Mai 2024 - ECPAT Deutschland e.V. begrüßt die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie 2011/93/EU ‚zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern‘. Während viele Anpassungen aus kinderrechtlicher Sicht zufriedenstellend sind, gibt es einige Aspekte, bei denen wir noch Verbesserungsbedarf sehen.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

- Wir begrüßen die Anpassung der Terminologie an die Luxemburger Leitlinien. Allerdings sehen wir den Begriff ‚Darbietung sexuellen Missbrauchs von Kindern‘ als Definition für das Livestreaming von sexuellem Kindesmissbrauch kritisch. Der Begriff ‚Darbietung‘ spiegelt nicht die Schwere der tatsächlichen Straftat wider. Darüber hinaus kann der Begriff ‚Zurschaustellung für ein Publikum‘ irreführend sein, da es sich in einigen Fällen auch um den Handel mit Kindern zu sexuellen Zwecken handelt. Die Definition sollte widerspiegeln, dass die Täter, die aus der Ferne zuschauen, oft eine **aktive Rolle beim sexuellen Missbrauch spielen**, indem sie z. B. Anweisungen geben, welche Art von sexuellem Missbrauch sie sehen wollen. Weiterhin empfehlen wir die Verwendung des Begriffs „sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ anstelle von „sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“, da der Gewaltbegriff umfassender alle Tatformen inkludiert und der Begriff „Missbrauch“ darauf schließen lässt es gäbe einen „Gebrauch“, Kinder und Jugendliche sind keine Gegenstände. Wir würden folgende Änderung vorschlagen:

(5) ~~„Darbietung von sexuellem Missbrauch von Kindern“ die Live-Zurschaustellung für ein Publikum~~ → Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche live online, meint die Live-Übertragung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ←, auch mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, → an andere natürliche und/oder juristische Personen, die aus der Ferne zusehen←

(a) eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder

(b) die Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

- Darüber hinaus fehlt es an einer Definition des Straftatbestands der **sexuellen Extorsion und Nötigung** (sexual coercion and extortion), der im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eine zunehmende Rolle spielt. Es ist von größter Wichtigkeit, diese Definition aufzunehmen, um die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, diese Straftat zu Kriminalisieren. Wir schlagen daher vor, die folgende Definition in Übereinstimmung mit den Luxemburger Richtlinien in die Richtlinie aufzunehmen:

„Sexuelle Extorsion und Nötigung“ bedeutet die Erpressung einer Person durch die Verwendung selbst erzeugter Bilder dieser Person, um sexuelle Gefälligkeiten, Geld oder andere Vorteile von ihr zu erzwingen, unter der Androhung, dass das Material ohne die Zustimmung der abgebildeten Person weitergegeben wird.

- Wir begrüßen die Aufnahme von **Art. 2.3(e)**, in dem "jegliches Material unabhängig von seiner Form, das dazu bestimmt ist, Ratschläge, Anleitungen oder Anweisungen zu sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern oder zur Kontaktaufnahme zu Kindern zu geben" (auch als "Pädophilen-Handbücher" bezeichnet) als Straftatbestand definiert wird.

Artikel 3 & 4 - Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und der sexuellen Ausbeutung

- Es ist nicht ersichtlich, warum bei nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen unterschiedliche Strafmaße verhängt werden sollten, je nachdem, ob das Kind über oder, unter dem Alter der sexuellen Mündigkeit ist. Auch wenn Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben und generell in sexuelle Handlungen (mit Gleichaltrigen) einwilligen können, **können sie nicht in Missbrauch, Gewalt oder Ausbeutung einwilligen**. Daher sollten alle Kinder unter 18 Jahren **gleichermaßen** vor Straftaten der sexualisierten Gewalt und der sexuellen Ausbeutung **geschützt werden** und diese Straftaten sollten nicht unterschiedlich schwerwiegend eingestuft werden, in Abhängigkeit zum Alter des Betroffenen Kindes/Jugendlichen.
- Wir begrüßen die Aufnahme einer Definition der sexuellen Einwilligung.

Artikel 5 - Straftaten im Zusammenhang mit Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern

- Wir unterstützen die **Entkriminalisierung von Hotlines/Meldestellen und Plattformen** zur Meldung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die von den Mitgliedstaaten für diese Aufgabe anerkannt und zugelassen sind. Die Aufnahme der Möglichkeit für Meldestellen/Plattformen, proaktiv nach Darstellungen zu suchen, ist ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings soll dies nach der derzeitigen Definition in der überarbeiteten Richtlinie nur auf der Grundlage bestehender Berichte ausgeführt werden dürfen, was zu Schwierigkeiten führen kann und es nicht ermöglicht, unbekanntes Material von sexuellem Kindesmissbrauch zu finden.

Artikel 6 – Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke

- Wir begrüßen die **Ausweitung der Definition**, die klarstellt, dass das Treffen zwischen, dem/der Täter*in und dem Kind/Jugendlichen sowohl online als auch offline stattfinden kann. Allerdings ist uns unklar, warum der Artikel die Rolle der potenziellen Täter*innen auf Erwachsene einschränkt. Wenn eine Person unter 18 Jahren Kontakt zu anderen Kindern aufnimmt, um eine der in Artikel 3 Absätze 4, 5, 6 und 7 und Artikel

5 Absatz 6 genannten Straftaten zu begehen, muss dies ebenfalls strafbar sein, natürlich in Einklang mit geltendem Jugendstrafrecht. Während es wichtig ist, Kinder und Jugendliche vor unnötiger Strafverfolgung zu schützen, ist es ebenso wichtig, gegen sie, wenn sie zu Straftäter*innen werden, nach geltendem Jugendrecht strafrechtlich ermitteln zu können. Daher schlagen wir vor, "Erwachsene" in "natürliche und/oder juristische Personen" Personen" zu ändern.

- Wir sehen es kritisch, dass in **Art. 6.1(a)** die Notwendigkeit konkreter Handlungen als Folge der Kontaktaufnahme zum Kind bestehen bleibt.

Wir begrüßen die Aufnahme von **Artikel 7 – Verleitung zu sexuellem Missbrauch** und **Artikel 8 - Betrieb eines Online-Dienstes zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs oder der sexuellen Ausbeutung von Kindern**. Insbesondere Art. 8 ist eine notwendige Ergänzung, da er die Bereitstellung von Online-Infrastrukturen unter Strafe stellt, die den Austausch und die Anregung/Ermutigung für Straftaten die unter diese Richtlinie fallen ermöglichen.

Artikel 10 – Auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen

(ehemals Artikel 8)

- Wir empfehlen die **Harmonisierung des Alters der sexuellen Mündigkeit** zwischen den Mitgliedstaaten, um den gleichen Schutz für alle Kinder in der EU zu gewährleisten.
- Wir fordern nachdrücklich, diesen Artikel zu überarbeiten und **ihn nicht mehr dem Ermessen der Mitgliedstaaten zu überlassen**. Es ist von größter Bedeutung, Kinder vor unnötiger Strafverfolgung zu schützen. Der Artikel überlässt es den Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob die folgenden Handlungen auf einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Gleichaltrigen/im Rahmen einer einvernehmlichen Beziehung Anwendung finden, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, sofern die Handlungen nicht mit Missbrauch oder Ausbeutung verbunden waren:
 - Artikel 3 Absatz 2: Zeugenschaft bei sexuellen Handlungen;
 - Artikel 3 Absatz 4: Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind;
 - Artikel 4 Absatz 4: Teilnahme an pornografischen Darbietungen, an denen ein Kind beteiligt ist;
 - Artikel 5 Absatz 2: Erwerb oder Besitz von Material über den sexuellen von Kindern;
 - Artikel 5 Absatz 6: Herstellung von Material über den sexuellen Missbrauch von Kindern

Den Mitgliedstaaten sollte in diesen Fällen kein Ermessensspielraum eingeräumt werden, sondern sie sollten verpflichtet werden, **sicherzustellen, dass das Gesetz Kinder vor unnötiger Strafverfolgung schützt**.

Artikel 11 - Erschwerende Umstände

(bisher Artikel 9)

- In der Liste der erschwerenden Umstände fehlt die Einbeziehung der **erhöhten Vulnerabilität** von LGBTQI+ Kindern und Kindern, die als nicht konform mit konventionellen Normen in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität angesehen werden. Wir empfehlen dringend, dies in Art. 11 zu inkludieren.
- Während der überarbeitete Artikel die erschwerenden Umstände von "Verwendung oder Androhung der Verwendung einer Waffe" sowie "Veranlassung des Opfers zur Einnahme, zum Konsum oder zur Beeinflussung durch Drogen, Alkohol oder andere berauschende Konsum Mittel" aufnimmt, umfasst er nicht die **Weitergabe oder Androhung der Weitergabe von eindeutig sexuellem Material ohne die Zustimmung der abgebildeten Person**, was wir als einen Mangel in der Überarbeitung ansehen. Wir empfehlen daher die Aufnahme des folgenden Unterabsatzes:

(k) die Straftat wurde durch die Androhung der Weitergabe von eindeutig sexuellem Material ohne die Zustimmung der abgebildeten Person, unabhängig davon, ob die abgebildete Person diese Bilder mit oder ohne Zustimmung weitergegeben, oder ob sie ohne das Wissen der abgebildeten Person beschafft oder erstellt wurden.

Artikel 12 – Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen

(vorher Artikel 10)

- Nach der überarbeiteten Fassung werden Arbeitgeber verpflichtet sein Hintergrundüberprüfungen von Mitarbeitenden durchzuführen (bspw. in Form polizeilicher Führungszeugnisse). Wir empfehlen, dies auch **auf freiwillige/ehrenamtliche Mitarbeitende auszuweiten**, die für Einrichtungen, Organisationen oder Unternehmen tätig sind, wenn sie für diese Tätigkeit direkt mit Kindern zu tun haben.

Artikel 15 – Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer

- Die Formulierung „(...) dass die nationalen Behörden die Befugnis haben (...)“ überlässt es dem Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie Opfer im Kindes- und Jugendalter strafrechtlich verfolgen und bestrafen oder nicht. Wir fordern nachdrücklich, den **Ermessensspielraum in diesem Fall aufzuheben**, da es von entscheidender Bedeutung ist, die **Opfer vor jeglicher Strafverfolgung oder Bestrafung für kriminelle Handlungen schützen**, die sie während der Missbrauchs- oder Ausbeutungssituation begangen haben. Wir schlagen die folgende Änderung vor:

Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden ~~die Befugnis haben, Opfer sexuellen Missbrauchs~~ →sexualisierter Gewalt← und sexueller Ausbeutung im Kindesalter wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie als unmittelbare Folge davon, dass sie Opfer von Straftaten im

Sinne des Artikels 4 Absätze 2, 3, 5 und 6 sowie des Artikels 5 Absätze 4, 5 und 6 wurden, gezwungen waren, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen.

Artikel 16 - Ermittlungen und Strafverfolgung sowie Verjährungsfristen

(vorher Artikel 15)

- Wir befürworten nachdrücklich, dass der Artikel nun vorsieht, dass die Verfolgung von Straftaten nicht davon abhängt, dass das Opfer oder sein/ihr gesetzliche*r Vertreter*in Anzeige erstattet oder Anklage erhebt.
- Während wir anerkennen, dass die überarbeitete Richtlinie die Staaten zumindest dazu verpflichtet, die Verjährungsfrist zu verlängern, empfehlen wir dringend, die **Verjährungsfristen** für die Verfolgung von Straftaten des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern **vollständig aufzuheben**.
- In dem Artikel fehlen jegliche Regelungen zu **kinderfreundlichen Justizprinzipien und Verfahren** sowie zur **Opferidentifizierung**. Wir halten dies für ein großes Manko, da es sehr wichtig ist, eine kinderfreundliche Justiz in allen EU-Mitgliedsstaaten gleichermaßen zu gewährleisten, um Kinder z. B. vor weiterer oder erneuter Traumatisierung zu schützen.
- Die Aufnahme von **Art. 16.4** ist wichtig, da er den Umfang der Ermittlungsinstrumente für die Strafverfolgung erweitert, indem er die Mitgliedstaaten verpflichtet, nicht nur genügend Ressourcen und Personal bereitzustellen, sondern auch den Zugang zu Ermittlungsmechanismen zu ermöglichen, die auch für die Verfolgung organisierter Kriminalität verwendet werden. Wie im erläuternden Teil der vorgeschlagenen Überarbeitung dargelegt, soll dies die Mitgliedstaaten z.B. dazu ermutigen, Methoden wie "Scheinkind-Ermittlungen" einzusetzen.

Artikel 18 - Meldung sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung von Kindern

- Wir begrüßen die Aufnahme dieses neuen Artikels sehr, da es wichtig ist, dass die **Meldeverfahren für die Opfer leicht zugänglich sind**. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, dass es **kinderfreundliche Meldemechanismen** gibt. Wir sehen jedoch die verpasste Gelegenheit, nicht nur festzulegen, dass die Berichterstattung in einer kinderfreundlichen Sprache erfolgt, sondern auch in verschiedenen, **weit verbreiteten Sprachen**, um die gleiche Zugänglichkeit für alle Kinder zu gewährleisten und zu erhöhen.
- Wir raten dazu, den Mitgliedstaaten **Leitlinien und/oder Mindeststandards** an die Hand zu geben, um eine Harmonisierung und leichtere Zugänglichkeit für alle Kinder zu erreichen, insbesondere in Fällen grenzüberschreitender Straftaten.

Artikel 19 – Gerichtliche Zuständigkeit und Koordinierung der Strafverfolgung

- Wir begrüßen den hinzugefügten **Art. 19.6**, der die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und die Stärkung der Rolle von Eurojust als Kooperationspartner und Vermittler bei Straftaten hervorhebt.

Artikel 21 - Unterstützung und Betreuung von Opfern

- Wir begrüßen insbesondere die Aufnahme von **Art. 21.2** und **Art. 21.3**, die die Mitgliedstaaten in die Pflicht nehmen, für eine angemessene Betreuung und Unterbringung (soweit erforderlich) der Opfer zu sorgen.
- Wir unterstützen die erweiterte Definition der Rolle des EU-Zentrums im Rahmen dieser Richtlinie, wie sie im neuen **Art. 21.9** und **Art. 21.10** dargestellt ist.

Artikel 23 – Anspruch des Opfers auf Schadensersatz

- Wir raten dringend dazu, die **Verjährungsfristen** für den Entschädigungsanspruch für Opfer **aufzuheben**.

Wir unterstützen nachdrücklich die Aufnahme von **Artikel 25 – Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Agenturen und Interessenträgern**, da dies für die erfolgreiche Verfolgung von Straftaten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sowie für die Unterstützung der Opfer entscheidend ist.

Wir begrüßen die Änderung der Terminologie in **Artikel 26** von "Kindersextourismus", empfehlen aber die Verwendung des Begriffs *sexualisierte Gewalt* anstelle von *sexuellem Missbrauch* zu "~~sexueller Missbrauch~~ → **sexualisierte Gewalt gegen** ← **und sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus**", die mit den Luxemburger Richtlinien übereinstimmt.

Artikel 28 - Prävention

- Wir begrüßen, dass die Änderungen in **Art. 28.1** die Mitgliedsstaaten in die Pflicht nehmen, Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit als Teil ihrer Präventionsstrategie durchzuführen und zu unterstützen.
- **Art. 28.4** legt fest, dass alle Gemeinschaftseinrichtungen Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt und sexueller Ausbeutung ergreifen müssen, jedoch werden hier soziale Räume im digitalen Raum nicht als Teil von Gemeinschaftseinrichtungen definiert. Wir halten dies für ein großes Manko und würden dringend empfehlen, diesen Teil zu überarbeiten. Wenn wir insbesondere die Digitalisierung von Schulen betrachten, ist es von größter Wichtigkeit, die **online Dimensionen spezifisch zu berücksichtigen**.

Wir begrüßen die Aufnahme von **Artikel 31 - Datenerhebung**, da es essenziell ist, über vergleichbare Daten zu verfügen, die in allen Mitgliedstaaten denselben Standards entsprechen, um die Strategie zur Bekämpfung und Prävention des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu evaluieren, weiterzuentwickeln zu verbessern.

Weitere Bemerkungen:

- Die Aufnahme von Punkt (33) zur Schaffung eines Rahmens für die Zusammenarbeit mit Finanzinstitutionen und anderen Dienstleistern ist dringend erforderlich.
- Wir begrüßen die Aufnahme der Verweigerung der Einreise in ein Land für Sexualstraftäter*innen, die unter diese Richtlinie fallen, wie in Punkt (42) aufgeführt.
- Wir stimmen nachdrücklich zu und unterstützen Punkt (56), der besagt, dass Material von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nicht als freie Meinungsäußerung ausgelegt werden darf und dass die Mitgliedstaaten sich nach besten Kräften bemühen sollten, mit Drittländern zusammenzuarbeiten, um die Entfernung solcher Inhalte von Servern in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen. Häufig wird der Einwand der "Meinungsäußerung" oder "Kunst" von Straftäter*innen verwendet die fiktives oder wirklichkeitsnahes Material, insbesondere KI-generiertes Material von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche herstellen und verbreiten.

ECPAT Deutschland e. V.

Die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung – ECPAT Deutschland e.V. ist ein bundesweiter Zusammenschluss von 25 Organisationen, Hilfswerken und Beratungsstellen. ECPAT engagiert sich in den Arbeitsbereichen Politik, Justiz, Wirtschaft und Bildung und führt in Zusammenarbeit mit (nicht-)staatlichen Partnerorganisationen Maßnahmen und Projekte zur Sensibilisierung der Fachöffentlichkeit, zur Entwicklung von Präventivmaßnahmen und zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt, sexueller Ausbeutung und Menschenhandel durch. Die Fachstelle wurde 2001 gegründet und ist Teil des internationalen ECPAT Netzwerkes mit Sitz in Bangkok/Thailand.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ecpat.de

Rückfragen und weitere Informationen

Lea Peters, Referentin Digitaler Kinderschutz ECPAT Deutschland e.V., peters@ecpat.de,
+49 160 3402128